

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde  
**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum  
**Band:** 44 (1982)

**Artikel:** Die oberländer Landschaften im Staate Bern  
**Autor:** Bierbrauer, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-246212>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DIE OBERLÄNDER LANDSCHAFTEN IM STAATE BERN\*

Von Peter Bierbrauer

*Dass der Bauer in der altständischen Gesellschaft des 14.–18. Jahrhunderts Geschichte nicht nur erlitten, sondern aktiv gestaltet hat, bedarf in der Schweiz keiner besonderen Hervorhebung. Über der allgemein bekannten staatsschöpferischen Leistung der Urkantone, über den Freiheitskämpfen der Appenzeller und über den grossen Schlachten der eidgenössischen Frühzeit jedoch wird vielfach übersehen, dass auch die bäuerlichen Gemeinden, die nicht aus feudaler Abhängigkeit zu staatlicher Eigenständigkeit aufsteigen konnten, die Ausgestaltung der politischen und sozialen Ordnung im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit massgeblich beeinflussten. Dabei ist nicht nur an die «grosse Politik» zu denken, an die aussenpolitischen Beziehungen der Eidgenossenschaft insgesamt und an die inneren Auseinandersetzungen zwischen den eidgenössischen Orten um Territorien und Einflusszonen. Auf dieser Ebene spielen die Bauern und ihre Gemeinden zwar gewiss eine wichtige Rolle, aber es sind nicht ihre eigenen Aktivitäten und Interessen, die dabei im Mittelpunkt stehen, sondern die machtpolitischen und strategischen Ziele der rivalisierenden Orte, die schliesslich an die Stelle der alten Obrigkeit traten. Will man hingegen die Frage beantworten, wie die untertänigen Bauern selbst in diesem Prozess agierten und reagierten, welche eigenen Ziele sie verfolgten und was sie dabei erreichen konnten, muss man den Blick von den grossen Linien und den spektakulären Ereignissen wenden und auf der lokalen Ebene geduldig und gewissermassen im kleinen Massstab die verästelten und komplizierten Beziehungen zwischen den aufsteigenden städtischen Machtzentren, den bedrängten Feudalherren und den sich langsam entwickelnden bäuerlichen Gemeinden verfolgen.*

*Damit ist der Ansatzpunkt des folgenden Vortrages skizziert. Er versucht am Beispiel der politisch besonders aktiven Bauernschaft des Berner Oberlandes die Handlungsmöglichkeiten, die Erfolge und auch die Grenzen eigenständiger bäuerlicher Politik aufzuzeigen. Dabei kann zwangsläufig nur ein Teilespekt der vielfältigen Beziehungen zwischen Bern und seinem Oberland zur Sprache kommen, die territorial- und aussenpolitischen Belange, die bekanntlich gerade im Hinblick auf das Haslital und seine Pässe besonderes Gewicht besassen, müssen ebenso unberücksichtigt bleiben wie die wirtschafts- und handelspolitischen Verflechtungen oder siedlungsgeschichtliche Aspekte.*

In der Geschichte des alten bernischen Staatswesens gebührt den oberländischen Landschaften zweifellos ein besonderer Platz. Im Oberland stellte Bern am frühesten seine Fähigkeit unter Beweis, kommunale Macht systematisch in territoriale Herrschaft umzusetzen, eine Herrschaft allerdings, die im Oberland stärker durch korporative Rechte der bäuerlichen Verbände begrenzt und gemildert wurde als in anderen Regionen des Berner Territoriums. Aus diesen Besonderheiten erklärt sich wohl die starke

\* Die Herausgeber legen den Lesern der Berner Zeitschrift den Text eines Vortrages vor, der einige wissenschaftliche Ansprüche stellt und Kenntnisse der oberländischen Ereignisgeschichte voraussetzt. Er wurde gehalten an der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz am 25. September 1982 in Unterseen. Die nötigen Einzelnachweise sind dem Kapitel «Freiheit und Freiheiten im Berner Oberland», zu entnehmen, das demnächst in der Saarbrücker Dissertation des Verfassers: «Bäuerliche Freiheitsvorstellungen in der altständischen Gesellschaft» erscheinen wird. Der Autor ist derzeit Assistent am Historischen Institut der Universität Bern.

Beachtung, die das Oberland in der Forschungstätigkeit einer Reihe Berner Historiker gefunden hat, wobei insbesondere die Leistung Hermann Rennefahrts hervorzuheben ist.

Doch nicht nur vom Standpunkt der bernischen Geschichte aus verdient das Verhältnis zwischen Bern und seinen oberländischen Landschaften ein besonderes Interesse, sondern auch aus der Perspektive der allgemeineren sozial- und verfassungsgeschichtlichen Forschung, die in jüngster Zeit die Frage nach den politischen Handlungsmöglichkeiten und Einflusschancen des Bauernstandes in der altständischen Gesellschaft neu aufgeworfen hat. Hinzuweisen ist dabei vor allem auf die Neubewertung der Landgemeinde als politischem und sozialem Integrationskörper der ländlichen Gesellschaft, die sich im Anschluss an das Werk Karl-Siegfried Baders allgemein durchgesetzt hat, weiterhin auf die Ergebnisse der neueren ständegeschichtlichen Forschung, die den Nachweis erbrachten, dass Bauern und bürgerliche Gemeinden in wesentlich stärkerem Mass als zuvor angenommen Anteil an landständischen Vertretungskörperschaften gewinnen konnten, und schliesslich auf einen vor allem von jüngeren Historikern getragenen Neuansatz bei der systematischen Erforschung bürgerlicher Revolten und Konflikte, wobei die Befunde bereits jetzt den Schluss zulassen, dass die Entwicklung der ländlichen Sozialordnung in nicht unwesentlichem Umfang durch bürgerliche Widerstandsaktionen bestimmt wurde.

Im Berner Oberland finden sich nun zumindest zwei der drei angesprochenen Strukturelemente in einer besonders ausgeprägten Form, und zwar die Gemeinde und die bürgerliche Revolte. Der für das Oberland charakteristische Gemeindetypus, die Talgemeinde, setzt als siedlungsübergreifender Verband ein besonderes Mass an politischer Integrationskraft und Organisationsbereitschaft voraus. Teilweise waren diese Gemeindekörperschaften bereits im Hochmittelalter fertig ausgebildet, wie etwa im Oberhasli und in Frutigen, teilweise entwickelten sie sich jedoch erst in einem recht langwierigen Prozess im Spätmittelalter, so zum Beispiel die Landschaft Niedersimmental und der Verband der Interlakener Gotteshausleute. Bemerkenswerter noch als die hochentwickelte Gemeindeorganisation ist die auffällige Häufung von bürgerlichen Revolten im Oberland. Zwischen dem Jahr 1334, als die Hasler sich durch einen Aufstand der weissenburgischen Pfandherrschaft entledigen wollten, und dem Jahr 1528, als die Oberländer sich gegen die städtische Reformationspolitik zur Wehr setzten, lassen sich weitere neun Erhebungen feststellen. Berücksichtigt man, dass die Forschung bislang für das Spätmittelalter bis zum Deutschen Bauernkrieg von 1525 für den gesamten Raum des Alten Reiches von einer Zahl von 60 militärischen Erhebungen ausgeht, lässt sich wohl die Aussage wagen, dass das Berner Oberland im Hinblick auf die Revoltendichte im mitteleuropäischen Raum eine Spitzenstellung einnimmt. Interessante Aspekte bieten die oberländischen Landschaften auch im Hinblick auf die Problematik der bürgerlichen Integration in landständische Vertretungskörperschaften. Bekanntlich hat der Berner Territorialstaat keine landständischen Verfassungsformen ausgebildet, dafür jedoch mit der Volksanfrage eine Art Konsultativverfahren, das den Willen der Untertanen im obrigkeitlichen Entscheidungsprozess zur Geltung bringen sollte. Auffällig ist in diesem Zusammenhang nun, dass der Begriff «Landschaft», der im Oberland zur Bezeichnung der Gemeindekörperschaften verwendet wird, andernorts in einem politisch

umfassenderen Sinn gebraucht wird: er bezeichnet Gesamtkörperschaften von Untertanen, die ein institutionelles Gegengewicht zu einer Herrschaftsgewalt bilden, wie Peter Blickle an einer ganzen Reihe von Beispielen, übrigens auch aus dem Raum der Schweiz, nachgewiesen hat. Damit stellt sich die Frage, inwieweit die oberländischen Landschaften ähnliche Funktionen wahrgenommen haben.

Fasst man die hier zunächst einmal grob skizzierten Einzelbeobachtungen zusammen, entsteht der Eindruck einer ungewöhnlich hohen politischen Aktivität der oberländischen Bauern. Für die zuvor umrissene Frage nach den politischen Handlungsmöglichkeiten des Bauernstandes in der altständischen Gesellschaft erscheint das Berner Oberland demnach als besonders vielversprechendes Untersuchungsgebiet.

In diesem allgemeinen Rahmen ist das Thema des Referates nun präziser zu formulieren. Das Verhältnis zwischen den oberländischen Landschaften und der bernischen Obrigkeit soll im folgenden ausgehend von den Aktivitäten der Bauern betrachtet werden, gewissermassen «von unten» her. Dabei ist zu fragen, welche Ziele die Bauern und ihre Gemeinden verfolgten, wie sich ihr Handeln auf die Bauform des bernischen Staates auswirkte, schliesslich wie das politische Gewicht der oberländischen Landschaften im Verfassungsgefüge des konsolidierten Staatswesens zu bemessen ist.

In einem ersten Schritt soll zunächst das Einwirken der oberländischen Bauern auf den Formationsprozess der bernischen Territorialherrschaft im späten Mittelalter untersucht werden.

Der äussere Verlauf der bernischen Territorialbildung, wie er sich in den Urkunden spiegelt, lässt sich darstellen als ein Prozess, in dem lediglich zwei Parteien auftreten: die expansionswillige Stadt auf der einen Seite, eine Reihe politisch und wirtschaftlich bedrängter Feudalherren auf der anderen. Bereits im 13. Jahrhundert gelangt das Kloster Interlaken durch ein Burgrecht in die machtpolitische Einflusssphäre Berns, 1323 erwirbt Bern die Stadt Thun von den Kiburgern, 1334 das Hasli von den Weissenburgern, der Sempacherkrieg vergrössert den städtischen Besitz um das Obersimmental, im Jahr 1400 folgen die Landschaft Frutigen, 1439–1449 die zersplitterten niedersimmentalischen Herrschaften, 1555 schliesslich die seit langem politisch von Bern abhängige Landschaft Saanen. Was sich in solchen urkundlich gesicherten Daten allerdings nicht fassen lässt, sind die eigentlichen Triebkräfte unter der Oberfläche und ihre Einwirkungen auf die Struktur der erworbenen Herrschaftskomplexe. Die Feststellung, dass Bern im Jahr 1400 von Anton vom Turm die Landschaft Frutigen erwarb, ist zweifellos richtig, sie erscheint jedoch in einem gänzlich neuen Licht, wenn man ergänzend hinzufügt, dass die Transaktion durch die Landschaft selbst bezahlt wurde. Mit diesem Beispiel sollen die Zusammenhänge angedeutet werden, in denen der Bauernstand als dritter Faktor in Erscheinung tritt und die Entwicklung beeinflusst.

Der Begriff des Bauernstandes bedarf jedoch gerade im Hinblick auf das Oberland einer Präzisierung. Die oberländischen Bauern bildeten alles andere als eine homogene rechtlich-soziale Einheit. Ebenso vielgestaltig wie die Herrschaftsstruktur war hier auch die politisch-rechtliche Gliederung der ländlichen Gesellschaft. Geht man von der Situation im 13. und frühen 14. Jahrhundert aus, reicht die Bandbreite von freien Reichsleuten auf freieigenen Gütern und organisiert in autonomen politischen Körper-

schaften, wie im Hasli, bis zu grund-, leib- und gerichtsherrschaftlich gebundenen Eigenleuten, deren gemeindliche Organisation noch nicht zu erkennen ist, wie etwa in Saanen und im Niedersimmental. Diese Differenzierung ist im Zusammenhang der Fragestellung von wesentlicher Bedeutung, weil der Entwicklungsstand gemeindlicher Organisationsformen ebenso wie der Grad herrschaftlicher Bindungen zwangsläufig die politischen Handlungsmöglichkeiten der Bauern beeinflusste.

Auch im Berner Oberland bildete die Gemeinde den wichtigsten Ausgangspunkt zur Einflussnahme auf die Entwicklung der Verhältnisse. Die Bauern suchten jedoch auch andere, individuelle Wege, um ihren Interessen Geltung zu verschaffen, und zwar insbesondere dort, wo gemeindliche Körperschaften noch nicht oder erst schwach entwickelt waren. Dieser vor- und aussergemeindliche Bereich ist die unterste Stufe, auf der politisch relevante Aktivitäten von Bauern nachweisbar sind. Ihr Ziel lässt sich plakativ mit dem Begriff «Emanzipation» umschreiben, das heisst, die Bauern suchten durch individuelles Handeln feudale Bindungen zu reduzieren. Auf einer zweiten Stufe sind bereits die Gemeinden die Träger der Entwicklung, wobei die grundsätzliche Zielsetzung beibehalten wird. Es scheint sinnvoll, die individuelle und die gemeindliche Handlungsebene getrennt zu betrachten, weil sie zu unterschiedlichen Ergebnissen führten.

Individuelle Bemühungen um die Auflösung feudaler Bindungen lassen sich zunächst einmal im Hinblick auf die persönliche Unfreiheit feststellen. Loskaufbriefe aus der Eigenschaft sind in nicht geringer Zahl überliefert. Das mag an sich noch nicht als besonders bemerkenswert erscheinen, denn derartige Zeugnisse sind in den Urkunden des Mittelalters nicht eben selten. Im Oberland immerhin handelte es sich nicht um sporadische Einzelfälle, sondern um eine breitere gesellschaftliche Strömung. Bis zum Jahr 1312 hatte sich bereits etwa die Hälfte der unfreien Landleute von Saanen auf individuellem Weg freigekauft, und auch in den niedersimmenthalischen Herrschaften stand am Ende des 14. Jahrhunderts den unfreien Herrschaftsleuten eine nicht unbedeutliche Zahl von Freigekauften gegenüber.

Bestrebungen, auf individueller Basis feudale Abhängigkeiten zu vermindern, finden sich nicht nur bei unfreien Leuten, die im Oberland ohnehin in der Minderheit waren. Eine politisch und gesellschaftlich grössere Bedeutung kam vielmehr den Emanzipationsbemühungen der freien Bauern gegenüber ihren angestammten Herrschaften zu. Diese Bauern unterlagen über das von ihnen bewirtschaftete Gut einer grundherrschaftlichen Bindung und darüber hinaus einer damit verbundenen vogteilichen Gewalt, die sich in der Gerichtsherrschaft manifestierte. Erst der Zusammenhang beider Elemente, die Vereinigung von ökonomischer Abhängigkeit und ausserökonomischem Zwang, gab der feudalen Herrschaft ihre Geschlossenheit. Umgekehrt musste ein Aufbrechen dieses Zusammenhangs das Herrschaftsverhältnis auf eine dingliche Beziehung reduzieren. Dies eben suchten die oberländischen Bauern zu erreichen. Die Gelegenheit dazu bot der Antagonismus zwischen den vordringenden kommunalen Kräften, im konkreten Fall insbesondere der Stadt Bern, und den alten feudalen Herrschaftsträgern. Das Mittel bildete der Eintritt in das städtische Bürgerrecht, wodurch die frühere vogteiliche Gewalt ihre Grundlage verlor und der weiterhin auf seiner alten

Bauernstelle sitzende «Ausburger» seinen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht erhielt. Derartige Ausburgerverhältnisse wurden von den feudalen Dynasten heftig bekämpft, und ein wesentliches Ziel der feudalen Koalition, die Bern in der Laupenschlacht gegenübertrat, bestand darin, der in grossem Stil betriebenen Berner Ausburgerpolitik Einhalt zu gebieten.

Etwa die Hälfte der oberländischen Bauern trat im 14. Jahrhundert in ein Berner Ausburgerverhältnis und bekundete damit zugleich die Bereitschaft, für eine Vergrösserung der individuellen Selbständigkeit auch Verpflichtungen zu tragen, denn der Eintritt in das Burgerrecht bedeutete zugleich die Anerkennung der städtischen Steuer- und Wehrhoheit. Die Stadt hingegen verfolgte über ihre Ausburgerpolitik machtpolitische Interessen. Sie vermehrte ihre Mannschaftsstärke und Steuerkraft und erreichte zugleich eine innere Schwächung, geradezu eine Aushöhlung der feudalen Herrschaf-ten.

Das Instrument der Ausburgerpolitik war jedoch noch wesentlich vielseitiger einsetzbar. Adolf Gasser hat in den Burgrechtsverträgen, die Bern mit den Feudalherren im Expansionsfeld der Stadt abschloss, das eigentlich spezifische Mittel des Berner Weges zur Landeshoheit nachgewiesen, wichtiger als militärische Aktionen und Grafschaftstiel. Was bislang jedoch kaum Beachtung fand, ist der Zusammenhang zwischen der Aufnahme bürgerlicher Ausburger und dem herrschaftlichen Eintritt in das städtische Burgrecht. Für die Stadt hatte die Verburgrechtung eines Feudalherrn einen höheren Stellenwert als die Ausburgerverhältnisse seiner Untertanen, weil damit auf jeden Fall die Integration eines Herrschaftskomplexes in den politischen Machtbereich der Stadt gegeben war. Der Eintritt eines Herrschaftsinhabers in den Verband der Stadtgemeinde verpflichtete jedoch zugleich zum Schutz seiner Interessen, insbesondere gegenüber dessen Untertanen. Das hatte beispielsweise zur Folge, dass den Gotteshausleuten des früh verburgrechteten Klosters Interlaken der Weg in ein Berner Ausburgerverhältnis versperrt blieb.

Wichtig ist nun die Feststellung, dass die Ausburgerpolitik ein besonders effizientes Mittel darstellte, die von ihr betroffenen Feudalherrn zum Eintritt in das städtische Burgrecht zu bewegen. Durch die drohende Auflösung seiner Herrschaftsgewalt sah sich mancher Adelige genötigt, seine Unabhängigkeit preiszugeben, um durch eine Verburgrechtung zumindest seine herrschaftliche Stellung gegenüber seinen Hörigen wahren zu können. Dieser Zusammenhang lässt sich in einer Reihe von Burgrechtsverträgen nachweisen, in welchen Bern ausdrücklich den Verzicht auf Aufnahme und Schutz von Ausburgern garantierte.

Wo der Weg zur individuellen Emanzipation über das Berner Ausburgerrecht auf diese Weise abgeschnitten wurde, suchten die Bauern durch eine Bindung an andere Städte ihr Ziel zu erreichen. So traten etwa die Interlakener Gotteshausleute, aber auch Untertanen in Bern verburgrechteter adeliger Herren in das Burgerrecht Thuns. Dabei wiederholte sich der bereits bei Bern beschriebene Vorgang: die herrschaftliche Seite reagierte, indem sie ihrerseits in das Burgrecht trat. Als sich schliesslich auch noch die kleine Stadt Unterseen in dieses Spiel einzuschalten suchte und damit unweigerlich in einen Konflikt mit dem Kloster geriet, wurde durch einen bernischen Schiedsspruch auch dieser Weg unterbunden.

Die vor allem im 14. Jahrhundert zu beobachtenden hartnäckigen Versuche der oberländischen Bauern, durch eine Bindung an städtische Körperschaften feudale Abhängigkeiten aufzubrechen, erwiesen sich letztlich als erfolglos. Sobald ein Herr seinen Bauern in das städtische Burgerrecht folgte, erloschen die politischen Vorteile der Untertanen, denen die Stadt nun weniger als Schutzmacht, sondern als Garant der herrschaftlichen Ansprüche gegenübertrat. Von der Ausburgerpolitik profitierte im Endeffekt allein Bern, das sein Territorium daher nicht zuletzt durch die gezielte Ausbeutung bärlicher Emanzipationsbestrebungen errichtete.

Die Erfahrung, dass individuelle Anstrengungen und Opfer nicht zu dem gewünschten Ergebnis führten, mussten teilweise auch die Bauern machen, die sich aus der Unfreiheit losgekauft hatten. Innerhalb der herrschaftlichen Verbände bildeten sie eine Sondergruppe, was zu Streitigkeiten mit ihren unfreien Genossen führte, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann.

Im Bewusstsein der Oberländer Bauern konnte sich jedenfalls die Einsicht verfestigen, dass sie als Einzelne ihre Lage nicht entscheidend verbessern konnten. Damit ist nun die gemeindliche Handlungsebene erreicht.

Erst der Zusammenschluss auf Gemeindeebene gab den Bauern die Möglichkeit, gezielt und mit bleibendem Erfolg in die Entwicklung einzugreifen. In diesem Sinn bedeutete der Fortschritt der politischen Integration eine Voraussetzung für dauerhafte emanzipatorische Fortschritte. Die Beziehung bestand jedoch auch in der Umkehrung: Emanzipatorische Fortschritte vergrösserten zugleich den inneren Zusammenhalt der Gemeinde und stärkten ihre politische Stellung.

Die Zusammenhänge sollen am Beispiel der Entwicklung der Landschaft Saanen veranschaulicht werden. Als politische Einheit erscheinen die Landleute von Saanen erstmals in einer Urkunde aus dem Jahr 1312, die zugleich den ersten Schritt der Befreiung aus feudalen Bindungen bezeugt. Gegen die Zahlung einer nicht bekannten Summe erlangten sie die Aufhebung der Tallia, die als personenbezogene Steuer das wesentlichste Kennzeichen der Unfreiheit in Burgund bildete, und erhielten die Zusicherung, künftig als freie Leute behandelt zu werden. Nach 1312 lässt sich die politische Integration der Landleute in einem handlungsfähigen Verband nachweisen, die «Communitas» oder «Universitas hominum totius terre de Gyssineis» tritt in den Urkunden als juristische Person in Erscheinung. Schritt für Schritt verfolgte die Gemeinde seither den Weg, den sie 1312 begonnen hatte. Sie leistete in erheblichem Umfang Zahlungen an die Grafen von Greyerz und handelte dafür mehr oder minder bedeutende Rechte ein. So wurden – um nur die wichtigsten dieser Transaktionen aufzuführen – 1371 gegen den Preis von 2260 fl. mit einem Schlag sämtliche Vogteiabgaben und Dienste abgelöst, 1397 erkauften die Saaner gegen die Zahlung von 5200 fl. die Aufhebung der Mainmorte und beseitigten damit den letzten Überrest ihrer ehemaligen Unfreiheit, schliesslich gelang es 1448 auch noch, die grundherrschaftlichen Lasten gegen die immense Summe von 24 733 Pfund Lausanner Währung abzulösen.

In weniger als 150 Jahren hatte die Gemeinde damit die Lösung der feudalen Fesseln erreicht. Aus grundherrschaftlich gebundenen und vielfach belasteten Unfreien wurden freie Bauern, die ihre Güter zu freiem Eigen besassen. Zugleich jedoch wurde der

Prozess der Befreiung des Einzelnen, der Individualisierung, der von der Gemeinde betrieben wurde, von ihr auch wieder aufgefangen und umgelenkt in eine Verstärkung der inneren Bindungen in der Gemeinde selbst.

Der gemeindliche Aspekt wird deutlich, wenn man die Konsequenzen der Emanzipation betrachtet.

Je mehr der Einzelne den hofrechtlichen Bindungen entwuchs und sich der Stellung eines freien Eigentümers im modernen Sinn näherte, um so grösser wurde das Bedürfnis, die erb- und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Landleuten zu normieren und zu ordnen. Dieser Zusammenhang tritt bereits in der Ablösungsurkunde der Mainmorte zutage, in der spezielle Normen enthalten waren, die den Zuwachs an vermögensrechtlicher Verfügungsfreiheit regeln sollten. Diese Bestimmungen bildeten den Grundstock des spezifischen Landrechts der Gemeinde Saanen, das – im Laufe der Zeit immer weiter entwickelt und vervollständigt – schliesslich eine Art «bürgerliches Gesetzbuch» der Landleute darstellte. Die Gemeinde erhielt so den Charakter einer eigenständigen Rechtsgemeinschaft, was in der zunehmenden Verwendung der Bezeichnung «Landschaft» seinen Ausdruck fand. Auf dieser Grundlage entwickelte sich eine autonome Gerichtsbarkeit, die auch den Bereich des Strafrechts einschloss. Als oberstes Rechtssprechungsorgan fungierte die Saaner Landsgemeinde, gegen deren Urteile keine Appellation möglich war. Äusseres Zeichen der Autonomie bildete das eigene Siegel, das die Landschaft seit 1448 führte.

Deutlicher noch als im Zuwachs an politischer Autonomie lässt sich der Zusammenhang von individueller Emanzipation und gemeindlicher Integration in den Bemühungen um die Sicherung der unter grossen finanziellen Opfern erlangten Besitzstände aufzeigen. Um das freie Eigen an den Gütern zu verteidigen, erliessen die Saaner eine Reihe von Satzungen, die ein Wiedereindringen feudaler Verhältnisse verhindern sollten. So wurde die Belastung der bäuerlichen Stellen durch Ewigzinse zum Nutzen der Kirche verboten und selbst die Kapitalaufnahme bei auswärtigen Gläubigern untersagt, um eine neuerliche Zinsbelastung der bäuerlichen Güter auszuschliessen. Derart schwerwiegende Eingriffe in die individuelle Verfügungsfreiheit lassen es gerechtfertigt erscheinen, die Gemeinde als eine Art «Obereigentümer» der Liegenschaften zu betrachten. Die Grenzen der dem Einzelnen eingeräumten Handlungsmöglichkeiten waren durch die Interessen der Gemeinschaft vorgegeben. Diese Feststellung liesse sich durch eine ganze Reihe weiterer gemeindlicher Satzungen und Gebote untermauern, deren Sinn darin bestand, die Landschaft nach aussen abzuschliessen und den Gemeindegenossen einen exklusiven Anspruch auf die Nutzung der Güter zu sichern. Dabei wurde selbst eine faktische Einschränkung der Ehefreiheit in Kauf genommen und damit paradoxausweise von der Gemeinde selbst wieder ein Zustand herbeigeführt, der dem Ungenossameverbot der Unfreien nicht unähnlich war. Nicht der Einzelne, sondern die Gemeinde war der Träger der erworbenen Freiheiten, und die Gemeinde entschied darüber, inwieweit ihre korporativen Freiheitsrechte individuell eingelöst werden durften.

Die innere Geschlossenheit der Landschaft spiegelte sich auch im subjektiven Bewusstsein der Gemeindegenossen, das auf die korporativen Rechte des Verbandes fixiert war. Immer wieder findet sich in den Saaner Quellen die Betonung der «erkouff-

ten Landsfreiheiten», die als unabdingbare Grundlage einer rechtlich definierten Beziehung zwischen Herrschaft und Landschaft begriffen wurden.

Die Entwicklung der Landschaft Saanen kann in gewisser Weise als Modellfall für das politische Handeln der Oberländer Bauern im 14. und 15. Jahrhundert betrachtet werden, und zwar insbesondere im Hinblick auf die bäuerlichen Ziele und Perspektiven. In allen bäuerlichen Verbänden findet sich gleichermaßen das Bestreben, die alten feudalen Abhängigkeiten abzulösen und die Rechtsstellung des Einzelnen zu verbessern. Charakteristisch ist ebenfalls das damit einhergehende Bemühen, den inneren Zusammenhalt der Gemeinden zu steigern und deren politischen Autonomieradius auszuweiten. Schliesslich besteht Übereinstimmung auch in der subjektiven Fixierung auf die jeweils eigene Gemeinde und ihre partikularen Freiheitsrechte.

Unterschiede ergaben sich hingegen sowohl bezüglich der eingesetzten Mittel, als auch der Erfolge des bäuerlichen Agierens. Ein den Saaner Verhältnissen gleichwertiges Mass an Autonomie ist von keiner anderen Körperschaft des Oberlandes aus eigener Kraft erreicht worden; der Vergleich mit dem Hasli und Frutigen verbietet sich bezüglich der historischen Abläufe, da deren Ausgangssituation ungleich günstiger war. Wesentliche Fortschritte jedoch wurden von allen oberländischen Gemeinden erzielt, und zwar insbesondere dort, wo die Finanzmisere der Herrschaften ähnlich wie in Saanen die Möglichkeit zu Ablösungskäufen eröffnete. So konnten die Angehörigen der niedersimmentalischen Herrschaften zwischen 1393 und 1445 in mehreren Schritten die Ablösung der leib- und grundherrschaftlichen Abgaben und Dienste erreichen und die lange verweigerte Anerkennung als Gesamtkörperschaft durchsetzen. Auch die Frutiger vermochten auf diesem Weg ihre Lage zu verbessern, indem sie nach vorangegangenen Auseinandersetzungen mit ihrer hochverschuldeten Herrschaft den Kauf der Landschaft durch Bern finanzierten und dafür durch die Aufhebung der jährlichen Steuern entschädigt wurden.

Geringer waren die Erfolgsaussichten derjenigen Bauern, denen infolge eigener Bedürftigkeit oder relativer Stabilität ihrer Herrschaften der sichere Königsweg der Ablösungskäufe versagt war. Ihnen blieb als einzige Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer emanzipatorischen Ziele die Revolte. Das gilt im Berner Oberland vor allem für die Untertanen des Klosters Interlaken, und zwar sowohl für die Gotteshausleute, als auch den Verband der Ringgenberger Herrschaftsleute, der im 15. Jahrhundert in die Klosterherrschaft eingegliedert wurde. Beide Verbände weisen die ausgeprägteste Konflikttradition im Oberland auf und waren in der Zeit zwischen 1348 und 1450 allein an fünf militanten Erhebungen beteiligt. Dass zwischen der fehlenden Möglichkeit zu finanziellen Ablösungsregelungen und der Revoltenhäufigkeit ein innerer Zusammenhang besteht, dass beide Handlungsformen gewissermassen als komplementäre Seiten einer im Grunde einheitlichen bäuerlichen Emanzipationspolitik zu begreifen sind, lässt sich am Beispiel Interlakens nachweisen. In den Rechtsquellen des Klosters findet sich nur ein einziges und zudem recht unbedeutendes Ablösungsgeschäft, und zwar wurde 1498 den Leuten von Lauterbrunnen der Loskauf des Heuzeugen gewährt. Demgegenüber wiederholten die Gotteshausleute gerade in ihren Aufständen vergeblich die Forderung, dass man ihnen die Ablösung der grundherrschaftlichen Lasten

gestatten sollte. So verlangten sie beispielsweise 1445, dass «inen die herren sollent gönnen ir gult abzelösen mit zweintzig pfunden ein pfund ...», und selbst noch 1528 beharrten sie auf dieser Forderung. Nicht von den Zielen, sondern lediglich vom Erfolg her unterschieden sich die Bestrebungen der Gotteshausleute von denjenigen ihrer glücklicheren Nachbarn in den umliegenden Tälern. Schon in der ersten und zentralen Forderung des Aufstands von 1445, «dz si alle fry gotzhuslüt und alles des gefryt sient, des ir herren fur sich und die iren gefryt sint», wird die Parallelität der emanzipatorischen Absichten deutlich.

Die Aufstände der Klosteruntertanen scheiterten, wenn man von ihren weitgesteckten Zielen ausgeht, aber sie scheiterten nicht gänzlich. 1445 gelang es ihnen immerhin, neben einer Reihe weiterer Zugeständnisse die Anerkennung als freie Gotteshausleute zu erlangen und die institutionelle Verankerung ihrer lange Zeit unterdrückten Gesamtkörperschaft durchzusetzen.

Es würde den Rahmen eines Vortrages sprengen, wollte man die vielfältigen Widerstandsaktivitäten auch der übrigen oberländischen Gemeinden ausführlicher darstellen. Um ihre Bedeutung für die Entwicklung im Oberland zu erfassen, genügt es nicht, die direkten und unmittelbaren Ergebnisse zu analysieren, ihre eigentlichen emanzipatorischen Wirkungen lagen vielmehr in den mittelbaren Folgen, in der Gewinnung urkundlich verbrieftter Rechtsgarantien, die umstrittene Bereiche des Herrschaftsverhältnisses verfassungsmässig fixierten. Jeder Konflikt produzierte im Endergebnis eine Urkunde – sei es einen Urteilsspruch der bernischen Räte, einen Schiedsspruch unparteiischer Schlichter oder einen Vertrag –, die nicht nur herrschaftliche Rechte und Pflichten, sondern auch bürgerliche Rechte und Pflichten festlegte. Damit gewann der Untertanenverband eindeutige, einklagbare Rechtspositionen und zugleich die Anerkennung seines körperschaftlichen Charakters. Jede Urkunde, die die Bauern in ihre Gemeindetruhe legten, bedeutete ein Stück Emanzipation aus der Sphäre des feudalen Hofrechts, einen Schritt zur Sicherung der eigenen Lebensverhältnisse und Existenzchancen und zugleich eine Stärkung des inneren Zusammenhalts der Gemeinde, welche die erworbenen Rechtstitel zu sichern hatte.

Die politische Aktivität der oberländischen Bauern im Spätmittelalter konnte in den vorgetragenen Beobachtungen notwendigerweise nur umrisshaft dargestellt werden. Dennoch soll nun eine allgemeinere Antwort auf die zuvor gestellte Frage nach dem Einfluss der Bauern auf die Formation des bernischen Territorialstaates versucht werden.

Es bereitet einige Schwierigkeiten, die Anteile der Stadt Bern und der Oberländer Bauern an den Wandlungen der Herrschafts- und Gesellschaftsstruktur im Oberland gegeneinander abzugrenzen, etwa in der Form, die Veränderungen der herrschaftlichen Besitzstände der städtischen Territorialpolitik zuzuschreiben, die Auflösung feudaler Abhängigkeiten im Bereich der Grund- und Leibherrschaft dagegen den bürgerlichen Emanzipationsbestrebungen. Die Prozesse, die im 14. und 15. Jahrhundert das Oberland umgestalteten, waren komplizierter und der Anteil der Stadt an ihnen geringer, als es beim Blick auf eine historische Landkarte zunächst scheinen mag.

Dass es der Stadt gelang, in die mittelalterliche Welt kleiner und mittlerer feudaler Dynasten einzubrechen und nach und nach alle Figuren vom Brett zu räumen, bis mit

der Klosterherrschaft Interlaken und der Freiherrschaft Spiez lediglich zwei mediatisierte Feudalherrschaften unter bernischer Landeshoheit übrigblieben, ist nicht etwa nur auf die überlegenen ökonomischen und machtpolitischen Mittel der Stadt zurückzuführen, sondern in vielfältiger Weise auch auf das Handeln der Bauern: Durch Eintritt in das Ausburgerverhältnis Berns schwächten sie den inneren Zusammenhalt ihrer Herrschaftsverbände, führten sie der Stadt zusätzliche Finanzmittel zu und vermehrten sie ihre Kriegsmannschaft. Durch die Bündnisse, die das Hasli und Saanen mit Bern abschlossen, wurde die städtische Machtentfaltung begünstigt, durch bäuerliche Widerstandsaktionen der städtische Zugriff auf feudale Herrschaftskomplexe erleichtert, was sich insbesondere am Beispiel der Landschaften Obersimmental und Hasli aufzeigen liesse.

Der erhebliche bäuerliche Anteil am Auf- und Ausbau der städtischen Territorialherrschaft im Oberland blieb nicht ohne Folgen für ihre Qualität und Intensität: Die städtischen Kastlane und Landvögte, die in die Positionen der alten Feudalherren nachrückten, fanden keine hörigen Untertanen vor, sondern sahen sich mit hochentwickelten Gemeinden konfrontiert, die ihre feudalen Bindungen weitgehend abgeschüttelt hatten. In allen oberländischen Ämtern, abgesehen von dem sich selbst verwaltenden Hasli, standen dem bernischen Amtsträger Landschaftsverbände gegenüber und nicht, wie etwa in den mittelländischen Ämtern, eine Anzahl partikularer Dorf- und Gerichtsgemeinden. Zweifellos waren die politischen Rechte dieser Landschaften abgestuft, obrigkeitliche Einflussmöglichkeiten in unterschiedlichem Umfang gegeben, etwa im Hinblick auf die Wahl der Landschaftsvorsteher oder das Versammlungsrecht der Landsgemeinde. Nicht alle Landschaften verfügten über ein eigenes Siegel als Ausweis ihrer politischen und rechtlichen Handlungskompetenz. Alle Landschaften aber bildeten gleichermaßen geschlossene Rechtskreise mit eigenem Landrecht, alle verfügten über urkundlich fixierte Rechtsgarantien, die als eine Art rudimentärer Verfassung das Verhältnis zur obrigkeitlichen Gewalt normierten, alle besaßen eine differenzierte Verfassung mit vielfältigen Organen und Funktionsträgern, und alle schliesslich verfügten als Gesamtkörperschaft über eine unumstrittene Legitimation zur politischen Vertretung der bäuerlichen Interessen.

Ernst Walder hat die Herrschaftsordnung des vorreformatorischen Berner Gemeinwesens durch den Begriff des «dualistischen Gliederstaates städtisch-republikanischen Ursprungs und kommunaler Struktur» charakterisiert. Was damit gemeint ist, lässt sich im Oberland in reineren Formen nachweisen als in irgendeiner anderen Berner Region: Städtische Herrschaft und bäuerliche Landschaft standen sich in einem vertragsartig geregelten Verhältnis gegenüber. Obrigkeitliche Gewalt wurde begrenzt und definiert durch die Bindung an die landschaftlichen Freiheiten, die den selbstbestimmten Handlungsbereich der Gemeinden verbürgten. Die Anstrengungen der Oberländer Bauern hatten zur Herausbildung des dualistischen Gliederstaates wesentlich beigetragen; den Versuchen, diese Ordnung durch eine autoritäre Staatsform abzulösen, setzten sie den heftigsten Widerstand entgegen. Damit wäre die letzte der hier zu erörternden Fragen angesprochen, die Frage nach der Stellung der Oberländer Landschaften im Prozess der staatlichen Entwicklung.

Betrachtet man die Verfassungsgeschichte des älteren Berner Staates in ihren grössten Entwicklungslinien, so tritt seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein verstärktes Bemühen um den inneren Ausbau der staatlichen Ordnung hervor. Eine eindeutige Richtung scheint in diesem Prozess jedoch zunächst nicht feststellbar, vielmehr sind zwei gegenläufige Tendenzen zu erkennen, die sich mit den Begriffen «Partizipation» und «Intensivierung» charakterisieren liessen. Einerseits wurde mit der Einführung der Volksanfrage eine Entwicklung eingeleitet, die zu einer Art landständischer Verfassung hinzuführen schien, andererseits wurden Vorkehrungen zum Ausbau der Administration, zur Stärkung der obrigkeitlichen Stellung, letztlich zur Intensivierung der staatlichen Gewalt getroffen. Die eigenartige Ambivalenz in der bernischen Verfassungsentwicklung findet einen bezeichnenden Ausdruck in dem Umstand, dass im gleichen Jahr 1469, in dem die erste förmliche Volksanfrage durchgeführt wurde, der Twingherrenstreit seinen Anfang nahm, der um die Durchsetzung eines Grundbestandes staatlicher Hoheitsrechte in den mediaten Herrschaften ausgetragen wurde. Dass von der Tendenz zur staatlichen Intensivierung auch die bäuerlichen Gemeinden bedroht wurden, lässt sich aus einer ebenfalls 1469 ausgestellten Freiheitenbestätigung für die Landschaft Aeschi entnehmen, die nicht mehr uneingeschränkt erteilt wurde, sondern mit dem Vorbehalt einer «endrung nach des lannds notturfft und unnserm gevallen».

In welche Richtung sich die politische Ordnung in Bern letztlich entwickeln würde, ob der Dualismus zur staatlichen oder gemeindlichen Seite hin aufgelöst werden würde, blieb über lange Zeit offen. Zwar brachte die Reformation einen entscheidenden Positionsgewinn für die Obrigkeit, aber immerhin blieben die Volksanfragen mit wechselnden Konjunkturen bis 1612 bestehen, und im Schweizer Bauernkrieg von 1653 war zumindest die Chance einer Umkehrung der Machtverhältnisse auch in Bern noch nicht ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang nun sind drei energische Versuche der Oberländer zu verzeichnen, den Verlauf der staatlichen Entwicklung zu beeinflussen, und zwar der Böse Bund von 1445, der Könizaufstand von 1513 und die Reformationsaufstände von 1528.

Der Böse Bund, den die über die Lasten des Alten Zürichkriegs erbitterten Gemeinden Saanen, Aeschi, Ober- und Niedersimmental mit der Stadt Unterseen und den Interlakener Klosteruntertanen eingingen, sollte ein wirksames Gegengewicht zur Stadt Bern schaffen und Einflussmöglichkeiten auf die städtische Politik eröffnen. Der Bundesbrief verpflichtete die Teilnehmer zum wechselseitigen Beistand bei der Aufgabe der Sicherung der bäuerlich-gemeindlichen Rechte gegenüber der Obrigkeit, und er enthielt Regelungen zur Koordination und Kontrolle der gemeindlichen Kriegsaufgebote. Der Bund, der eine Gebotsgewalt über seine Mitglieder beanspruchte, bekannte sich strikt zur geltenden Rechtsordnung. Indem er aber die Rechtswahrung zu seiner Aufgabe machte und eine Art Militärhoheit über seine Mitglieder beanspruchte, trat er in den wesentlichen Bereichen staatlicher Tätigkeit in Konkurrenz zur Obrigkeit. Die Forschung hat den Bösen Bund deshalb als eine Art oberländischer Unabhängigkeitsbewegung gegenüber Bern interpretiert. Diese Deutung erscheint jedoch nicht als zwingend. Die direkte Konsequenz, die sich aus der Existenz des Bundes ergab, bestand darin, dass Bern bei Streitigkeiten über Rechts- und Militärfragen eine einvernehmliche Regelung

mit den Bundesmitgliedern herstellen musste, und eben dies wollten die beteiligten Gemeinden wohl erreichen. Von daher jedoch wäre der Abschluss des Bundes weit eher als Versuch zu verstehen, eine Beteiligung am staatlichen Entscheidungsprozess durchzusetzen.

Der Böse Bund, der aufgrund eidgenössischer Sprüche aufgehoben werden musste, nimmt in der oberländischen Geschichte eine Sonderstellung ein. Der Fall, dass eine Mehrheit der Landschaften die Bereitschaft entwickelte, die Ebene der Gemeinde zu übersteigen und sich einem grösseren Verband ein- und unterzuordnen, um eine wirksamere Organisation der bäuerlichen Interessen auf staatlicher Ebene zu gewährleisten, sollte sich bis 1798 nicht wiederholen.

Dass in der politischen Perspektive der Oberländer nicht der Staat, sondern die jeweils eigene Gemeinde den zentralen Bezugspunkt bildete, lässt sich an den Ergebnissen des Könizaufstands von 1513 ablesen. Obwohl die politische Führung Berns durch die vor allem von den Oberländern getragene Revolte derart in die Enge getrieben worden war, dass grundlegende Veränderungen der politischen Ordnung zu erreichen gewesen wären, unterliessen es die Bauern, eine Beteiligung am Regiment durchzusetzen. Zwar musste Bern sich verpflichten, Bündnisverträge künftig nur noch mit Zustimmung der Untertanen einzugehen, im übrigen jedoch sollten die Rechte der Gemeinden wieder in der Form garantiert werden, wie sie bei der Herrschaftsübernahme durch Bern bestanden hatten. Dies hatte zur Folge, dass für die einzelnen Landschaften jeweils gesonderte Freiheitsbriefe ausgefertigt wurden, deren wesentlicher Inhalt in der Zurücknahme herrschaftlicher Neuerungen bestand. Der durch eine einheitliche Rechtsordnung geprägte Territorialstaat, den die bernischen Räte einzurichten begonnen hatten, entsprach durchaus nicht dem Konzept von politischer Ordnung, dem die Oberländer Bauern anhingen. 1513 gelang es ihnen zum letzten Mal, ihre Vorstellung einer an die landschaftlichen Rechte gebundenen Herrschaftsgewalt durchzusetzen.

Der gemeindliche Partikularismus der oberländischen Landschaften führte sie 1528 in der Reformationsfrage fast zwangsläufig in einen unüberbrückbaren Gegensatz zu ihrer Obrigkeit. Allzu deutlich war das Bestreben Berns, den reformatorischen Prozess zu einer Ausweitung der staatlichen Machtmittel zu nutzen. Auf die Bedrohung der landschaftlichen Freiheiten reagierten die Landschaften Frutigen und Obersimmental mit einer Verweigerung der Annahme des neuen Glaubens, während die Oberhasler und die über die Säkularisationspolitik erbitterten Gotteshausleute sich durch einen Aufstand zur Wehr setzten. Die Niederschlagung der Erhebung bedeutete nicht nur die endgültige Durchsetzung der Reformation im Berner Territorium, sondern auch den Durchbruch einer neubegründeten Staatsgewalt, die ihre Legitimation aus einem göttlichen Auftrag herleitete und damit die Fesseln der tradierten Rechtsordnung überwand.

Mit dem Jahr 1528 endete eine über 200 Jahre währende Epoche, in der die Oberländer Bauern als dynamische Kraft die Entwicklung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung im Berner Territorium beeinflussten. Im 14. und 15. Jahrhundert erreichte das bäuerliche Einwirken auf den historischen Prozess ein Höchstmass an Intensität, war die Einstellung der Bauern auf die stete Verbesserung ihrer eigenen Lebensbedingungen gerichtet und verbunden mit einer ausgeprägten Handlungsbereitschaft. An

der Wende zur Neuzeit veränderte sich jedoch die historische Rollenverteilung. Während die – abgesehen von den Gotteshausleuten – offenbar saturierten Oberländer Landschaften den Status quo zementieren wollten, wirkte die Stadt Bern nun weit eher als vorwärtsdrängende Kraft, die, wenn auch auf zweifelhaften Wegen, die funktionale Anpassung des Staatsapparates an die Erfordernisse einer komplizierter werdenden Welt zu gewährleisten begann. 1513 gelang es den Oberländern, diesen Prozess noch einmal aufzuhalten, 1528 jedoch setzte sich mit der Reformation zugleich der frühmoderne Staat durch. Eine eigene Vorstellung einer möglichen Neugestaltung der staatlichen Ordnung hatten die Bauern dieser Entwicklung nicht mehr entgegenzusetzen. Nach 1528 gerieten sie damit zwangsläufig in eine Rückzugsposition. Ihre politischen Aktivitäten beschränkten sich darauf, die Substanz der landschaftlichen Freiheiten gegen die Souveränitätsansprüche des Staates zu verteidigen. Massgeblichen Einfluss auf den Gang der Berner Geschichte vermochten sie bis 1798 nicht mehr zu gewinnen.

Nichts verdeutlicht besser die veränderte Stellung der Oberländer Landschaften, als der Bruch ihrer Widerstandstradition. Der im Spätmittelalter aufstandsfreudigste Teil der Berner Untertanenschaft beteiligte sich nicht mehr am Bauernkrieg des Jahres 1653.

